

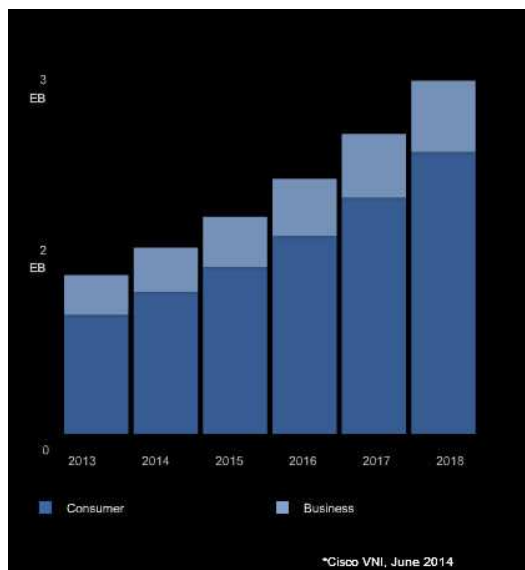
9. Zukunftssichere Breitbandversorgung in der Gemeinde Ilvesheim im Rahmen des Projekts fibernet.rnk; h i e r : Beitritt in den Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar; Beschluss.

Sachverhalt:

I. Beitritt in den Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar

Ausgangssituation

Der seit 1994 liberalisierte Telekommunikationsmarkt stellt keine flächendeckende bedarfsgerechte Versorgung mit schnellem Internet sicher. Die am Markt tätigen Unternehmen investieren nur bei kurz- oder mittelfristig zu erzielenden Renditen. Die Folge dieses partiellen Marktversagens sind bereits heute zahlreiche unterversorgte Wohn-, Misch- und Gewerbegebiete im gesamten Rhein-Neckar-Kreis. Mit Blick auf die kontinuierlich steigenden Datenraten entsteht in weiteren Gebieten, in denen heute eine ausreichende oder gute Versorgung besteht, in den nächsten Jahren ebenfalls Handlungsbedarf.



Das linke Schaubild zeigt das prognostizierte Wachstum des leitungsgebundenen Internets in Deutschland. Gerechnet wird mit einer Verdopplung des Datenvolumens bei Geschäftskunden und im privaten Bereich. Mehr Datenbedarf benötigen insbesondere Videoanwendungen, die Verlagerung von Diensten in das Internet (Cloud-Dienste) und der leitungsgebundene Datenverkehr zu mobilen Geräten über private W-LAN Netze.

Quelle: Cisco Virtual Networking Index, Juni 2014, EB = Exabyte, heller Balken = Geschäftskunden; dunkler Balken = Privatkunden

Eine schnelle Internetanbindung gehört nachweislich zu den wichtigsten Kriterien bei Standortentscheidungen im Wettbewerb um Unternehmen und junge Familien. Technologisch zukunftssicher ist dabei letztlich nur der Ausbau von Glasfaseranschlüssen bis in jedes Gebäude (FTTB¹). Als Zwischenschritte sind Glasfaser bis zu den Kabelverzweigern (FTTC²) oder Funk- und Satellitenlösungen anzusehen.

Deshalb ist „das langfristige politische Ziel des Landes Baden-Württemberg (...) die flächendeckende Verfügbarkeit von FTTB, da diese Technologie allein in der Lage ist, für die nächsten Jahrzehnte den zu erwartenden Bedarf an Bandbreite sicher zu

¹ FTTB: Englische Abkürzung für „Fiber to the building“.

² FTTC: Englische Abkürzung für „Fiber to the curb“

decken.“³ Um dieses Ziel zu erreichen, fördert die Landesregierung mit der Breitbandinitiative II den Aufbau von Hoch- und Höchstgeschwindigkeitsnetzen auf Ebene der Landkreise. Rund zwei Drittel der Landkreise in Baden-Württemberg planen mit ihren Städten und Gemeinden aktuell eigene Breitbandnetze. Zweckverbände sind z.B. im Schwarzwald-Baar-Kreis, Enzkreis oder Landkreis Ravensburg entstanden. Der Landkreis Karlsruhe hat im Juli 2014 eine GmbH zur kreisweiten Verbesserung der Breitbandversorgung gegründet.

Auch der Bund will Investitionen in kreisweite Netze durch verschiedene Maßnahmen, wie beispielsweise zinsverbilligte Krediten und regulatorische Maßnahmen fördern. Im Antrag der Regierungsfractionen im Bundestag (BT-Drs. 18/1973) „Moderne Netze für ein modernes Land – Schnelles Internet für Alle“ wird eine Vielzahl von unterstützenden Maßnahmen von den Abgeordneten konkretisiert.

Machbarkeitsstudie fibernet.rnk

Basierend auf den Vorgaben des Landes wurde gemeinsam mit allen 54 Städten und Gemeinden im Rhein-Neckar-Kreis eine umfassende Machbarkeitsstudie zum Breitbandausbau im Rhein-Neckar-Kreis mit dem Projektnamen fibernet.rnk erarbeitet. Die Ergebnisse wurden mehrfach präsentiert und sind in fünf Projekthandbüchern ausführlich dokumentiert. Der Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises hat am 01.04.2014 einstimmig die weitere Umsetzung der Projektergebnisse beschlossen und das Amt für Nahverkehr und Wirtschaftsförderung mit der Vorbereitung der Gründung eines Zweckverbands betraut. Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurde auch die Versorgungssituation aller 54 Städte und Gemeinden erhoben.

Versorgungssituation in Ilvesheim

Da Ilvesheim die erweiterte Marktanalyse nicht beauftragt hatte, können zum jetzigen Stand keine dezidierten **Ausbauempfehlungen** getroffen werden.

Satzung des Zweckverbands

Seit April 2014 wurde in Abstimmungsgesprächen mit allen Verwaltungen unter Beratung durch die Stuttgarter Sozietät iuscomm eine abgestimmte Satzung für den Zweckverband entworfen, die am 21.07.2014 vom Regierungspräsidium Karlsruhe als genehmigungsfähig anerkannt wurde. Die Satzung enthält Bestimmungen über das Verbandsgebiet, den Sitz, die Aufgaben, die Organe und deren Zuständigkeiten, den Geschäftsgang, die Stimmverteilung, die Finanzierung sowie weitere organisatorische Regelungen. Die Satzung ist beigelegt.

Aufgaben des Zweckverbands

Ziel des Zweckverbands ist eine leistungs-, bedarfsgerechte und zukunftsfähige Versorgung mit schnellen Internetanschlüssen der Bürger und Unternehmen. Durch die interkommunale Zusammenarbeit und die damit verbundenen Synergien und Skaleneffekte steigt die wirtschaftliche Attraktivität des kostenintensiven Breitbandausbaus. Zudem wird die interkommunale Zusammenarbeit durch höhere Fördersätze im Rahmen der Breitbandinitiative II des Landes gefördert. Das im Zweckverband entstehende Fachwissen steht allen Mitgliedern gleichsam zur Verfügung. Der Zweckverband versteht sich als technischer und organisatorischer Dienstleister für den Ausbau der benötigten Breitbandinfrastruktur. Dabei entscheiden die einzelnen Mitglieder in ihren Gremien über den jeweiligen Ausbau ihrer Netze.

³ Stellungnahme der Clearingstelle „Neue Medien im Ländlichen Raum“ zum Themenkomplex Vectoring vom 18.02.2014

Kreisweites Zugangsnetz (Kernbackbone)

Sofern das Finanzierungsmodell aufgrund der Anzahl der beigetretenen Kommunen und der beauftragten Ausbauprojekte insgesamt einen positiven internen Zinsfuß ausweist, soll der Kreistag am 21.10.2014 den Beitritt in den Zweckverband beschließen. Als Mitglied des Zweckverbands erklärt sich der Rhein-Neckar-Kreis bereit, ein kreisweites Zugangsnetz (Kernbackbone) mit rund 300 Kilometern Trassenlänge und zwei Übergabepunkten pro Gemeinde solidarisch über die Kreisumlage zu finanzieren.

Innerörtliche Zugangsnetze

Aufbauend auf den Übergabepunkten können die 54 Städte und Gemeinden ihr innerörtliches Netz zur Erschließung der Haushalte und Unternehmen errichten. Der Zweckverband als Dienstleister unterstützt die Gemeinden u.a. bei der Entscheidungsfindung, beantragt die Fördermittel, schreibt die Bau- und Planungsleistungen aus, überwacht den Bau, gewährleistet die Fremdfinanzierung und verwaltet treuhänderisch das geschaffene Anlagevermögen der Mitglieder. Bei den innerörtlichen Zugangsnetzen erfolgt in der Kostenrechnung des Zweckverbands eine exakte Trennung der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Erlöse und Aufwände. Ziel des innerörtlichen Ausbaus ist auch die Verbesserung der Breitbandversorgung kommunaler Einrichtungen und Schulen. Durch den innerörtlichen Ausbau werden neue Anwendungen, wie beispielsweise leistungsstarke öffentliche W-LAN-Netze ermöglicht.

Betreibersuche

Der Zweckverband errichtet ausschließlich passive Infrastruktur (Glasfaserkabel, Leerrohre, Schächte, Gehäuse). Für die aktive Technik und die auf dem Netz angebotenen Dienste ist in einer europaweiten Ausschreibung ein Betreiber zu suchen. Hier zählt insbesondere die Größe des angebotenen Netzes. Um die Chancen auf wirtschaftliche Angebote zu erhöhen, haben der Landkreis Karlsruhe und der Rhein-Neckar-Kreis unter der aufschiebenden Bedingung der Gründung des Zweckverbands am 25.07.2014 eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen. Ziel ist, den künftigen Betreiber beider Landkreisnetze in einer gemeinsamen Ausschreibung zu finden. Damit ist sichergestellt, dass der aktive Betrieb auch für größere Telekommunikationsanbieter interessant ist.

Eintrittsgeld

Nach dem Eintritt in den Zweckverband wird im Januar 2015 ein Eintrittsgeld nach § 14 Absatz 1 der Satzung fällig. Für die Gemeinde Ilvesheim beträgt das Eintrittsgeld ca. 8.900,- Euro, die im Haushaltsplan 2015 bereitzustellen sind.

Finanzierung des Zweckverbands

Der Zweckverband finanziert sich über das einmalig erhobene Eintrittsgeld, Investitionsumlagen der Mitglieder für einzelne Ausbau- und Planungsvorhaben, Fördermittel der Breitbandinitiative II, Fremdkapital⁴ und den zu erwartenden Pachteinahmen. Dabei wird zunächst das Eintrittsgeld den Betriebsaufwand des Zweckverbands decken, bis die Erlöse aus der Verpachtung die Deckung des Betriebsaufwands

⁴ In erster Linie soll hier der angekündigte „Premiumkredit Breitband“ der KfW in Anspruch genommen werden.

vollständig ermöglichen. Die den Betriebsaufwand übersteigenden Erlöse werden nach der Anzahl der angeschlossenen Haushalten, Unternehmen und kommunalen Einrichtungen in den einzelnen Kommunen auf die Kostenstelle der jeweiligen Gemeinde oder Stadt verteilt.

Während des Projekts fibernet.rnk haben Finanzexperten und Wissenschaftler für das Controlling eigens ein Tool entwickelt.

	Erlöse FTTC/Funk/GE	Anschluss- quoten	Zinssatz Darlehen %	Zinssatz Kassenkredit %	interner Zinsfuß % ⁵	Break Even ⁶
S1	Annahmen entsprechend des Projekts fibernet.rnk				7,80	2025
S2	-25%	fibernet.rnk	fibernet.rnk	fibernet.rnk	6,70	2026
S3	-40%	-20%	fibernet.rnk	fibernet.rnk	4,80	2031
S4	-40%	-30%	+ 2,00	+ 1,50	2,50	2035
S5	-80%	-50%	+ 2,00	+ 1,50	-1,80	2055

Dieses Tool ermöglicht, die wichtigsten Eckdaten zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und als Basis der Finanzierung abzubilden. Hier sind auch alle Kostenstellen der 54 Städte und Gemeinden und des Kreises vordefiniert. Für jede Kostenstelle sind betriebswirtschaftliche Kennzahlen verfügbar. Im aktuellen Stand des Finanzierungstools wurden die im Modellprojekt fibernet.rnk getroffenen Annahmen im Rahmen einer Sensitivitätsanalyse in wesentlichen Parametern in vier Abstufungen verschlechtert, s. nachfolgendes Schaubild.

Finanzierung des innerörtlichen Ausbaus

Auf Empfehlung der beauftragten Wirtschaftsprüfer soll sich die anfängliche Eigenkapitalausstattung zunächst an den Bedingungen des angekündigten KfW-Premiumkredits für den Breitbandausbau richten. Da die Konditionen der KfW derzeit noch von einer Kommission erarbeitet werden, wird nach Rücksprache mit dem Leiter der Kommission sowie den Wirtschaftsprüfern aktuell ein Eigenkapitalbedarf von 30 Prozent angenommen. Dies bedeutet, dass für einen Ausbau 30 Prozent der um die möglichen Fördermittel reduzierten Bau- und Planungskosten als Investitionsumlage an den Zweckverband zu entrichten wären. Dabei sind die aktuell ausgewiesenen Fördermittel sehr vorsichtig geschätzt, beispielsweise wurden die Aufschläge für die interkommunale Zusammenarbeit noch nicht berücksichtigt. Wenn das Verhältnis der Ausbaurkosten zu den Erlösen besonders ungünstig ist, könnte es bei wenigen einzelnen Ausbauprojekten einer höheren Eigenkapitalquote bedürfen.

Für die Gemeinde Ilvesheim ist aufgrund der fehlenden Marktanalyse noch keine belastbare Schätzung der Ausbaurkosten möglich. Jedoch konnten die **Kosten** für einen kompletten FttB-Ausbau der Stadt Ladenburg anhand der Gesamtergebnisse abgeleitet werden.

Daraus ergeben sich

- über den Zeitraum von **10- 15 Jahre**
- Geschätzte Kosten in Höhe von **3,07 Mio. €**

⁵ Die Interne-Zinsfuß-Methode ist ein Verfahren der dynamischen Investitionsrechnung. Sie ermöglicht, für eine Investition bei der unregelmäßige und schwankende Erträge anfallen, eine (theoretische) mittlere, jährliche Rendite zu berechnen.

⁶ Die Gewinnschwelle, auch Nutzenschwelle (engl. break-even point), ist der Punkt, an dem Erlös und Kosten gleich hoch sind und somit weder Verlust noch Gewinn erwirtschaftet wird.

Hier ist zu beachten, dass die FTTB-Infrastruktur schrittweise möglichst durch Mitverlegungen bei Tiefbauarbeiten in den nächsten 15-20 Jahren erfolgen soll. Bei Mitverlegungen wie beispielsweise Gehwegsanierungen, Tiefbauarbeiten bei Erneuerung von Strom-, Gas- oder Wasserleitungen können die geschätzten Baukosten erheblich reduziert werden, in Einzelfällen sogar bis zu 80 Prozent. Die hierbei entstehenden Kosten sind in voller Höhe als Investitionsumlage dem Zweckverband zu erstatten, sofern durch die Mitverlegung zeitnah keine Endkunden anschließbar sind.

Zeitplan

Die Beitrittsbeschlüsse der Mitglieder sind bis zur ersten Novemberwoche 2014 zu fassen. Danach erfolgt umgehend die Vorlage der Niederschriften und der Satzung an das Regierungspräsidium Karlsruhe. Die Genehmigung der Satzung wurde Ende November 2014 in Aussicht gestellt, so dass nach der Veröffentlichung der Satzung am 4. Dezember 2014 der Zweckverband im Rahmen einer konstituierenden Sitzung entstehen kann.

Bis dahin werden seitens des Rhein-Neckar-Kreises, beispielsweise die Vorverhandlungen zur Infrastrukturanmietung, die Verfeinerung der bestehenden Planungen und die europaweite Ausschreibung zur Betreibersuche vorbereitet. Mit dem Bau der ersten Trassen und der zugehörigen Ausbaugebiete kann bei günstigem Projektverlauf noch in der zweiten Jahreshälfte 2015 begonnen werden. Der Zuschlag an den künftigen Netzbetreiber soll spätestens am 30.06.2015 erteilt werden, so dass die ersten Inbetriebnahmen nach aktuellem Stand Ende 2015 erfolgen können.

Alternativen des Beitritts in den Zweckverband

Verfolgt man politisch das Ziel einer flächendeckenden leistungsstarken Breitbandversorgung, wäre die Alternative zu dem Aufbau eigener kommunaler Infrastruktur die Subvention einzelner Telekommunikationsunternehmen über die Deckung so genannter Wirtschaftlichkeitslücken. Dies führt in der Regel zu einer Monopolstellung eines Anbieters in dem Ausbaugbiet und gegebenenfalls zu einer erneuten Zahlung bei einem weiteren Netzausbau. Wirtschaftlichkeitslücken an Betreiber werden in Baden-Württemberg aktuell nicht mehr gefördert. Gleichwohl wird der Zweckverband auf Ebene der passiven Infrastruktur Wettbewerber im Telekommunikationsmarkt mit den damit verbundenen Risiken, z.B.

- Prognostizierte Anschlussraten werden nicht erreicht
- Konkurrenz durch andere Marktteilnehmer
- Betreibersuche bringt nicht die angenommenen Erlöse
- Rechtsänderungen (Förderrecht, EU-Beihilfe, Steuerrecht)
- Finanzierung (Beleihung, Konditionen, Zinsrisiko)
- Fehlendes Durchhaltevermögen für einen langfristigen Aufbau über Mitverlegungen
- Verfügbarkeit und Preisentwicklung bei den Rohrleitungstiefbauunternehmen aufgrund der aktuell sehr hohen Nachfrage.

Diese Risiken wurden erkannt und bewertet und sind aus Sicht der Verwaltung vollumfänglich in die Entscheidungsfindung eingeflossen. Durch ein schrittweises und möglichst bedarfsorientiertes Vorgehen beim Ausbau sowie einem umfassenden Controlling im Zweckverband sind die Risiken zu minimieren. Neben einer rein betriebswirtschaftlichen Betrachtung entstehen durch eine verbesserte Breitbandinfrastruktur positive volkswirtschaftlichen Effekte, ein höheres Innovationspotential und eine verbesserte Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger.

Beschlussempfehlung der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt, notwendige kommunale finanzielle Beteiligungen beim Breitbandausbau nachhaltig in eigene Infrastruktur mittels des geplanten interkommunalen Zweckverbands zu investieren. Deswegen wird vorgeschlagen, dem Beitritt zum Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar und der Satzung zuzustimmen.

II. Beauftragung einer Feinplanung

Die Kosten für die innerörtlichen Erschließungen können sich aufgrund der Zeitachse bis in das Jahr 2030 noch erheblich reduzieren, wenn bei vorhandenen Tiefbauarbeiten geeignete Infrastruktur mitverlegt wird. Bei einem offenen Graben sind Einsparungen von bis zu 80 Prozent der berechneten Kosten möglich. Voraussetzung ist, dass möglichst zeitnah eine durchgehende Feinplanung vom Backbone bis hin zu den einzelnen Gebäuden erstellt wird und konsequent in den nächsten Jahren die technisch erforderlichen Mikrorohrverbünde in der Anzahl der zu erstellenden Gebäudeanschlüsse verlegt werden. Die Feinplanung ist zudem der letzte Schritt vor einer Bau- und Genehmigungsplanung, die in der Regel mit der Bauleistung ausgeschrieben wird. Durch eine Feinplanung lassen sich zudem die Kosten einzelner Ausbauvorhaben genauer berechnen.

Die Kosten der Feinplanung bemessen sich innerörtlich an der Anzahl der anzuschließenden Gebäude zuzüglich einer Reserve von 10 Prozent für unbebaute Grundstücke. Die im Rahmen einer Markterkundung erhobenen Preise belaufen sich auf ca. 10-12 Euro netto pro Gebäude. Zusätzlich entstehen Kosten für die Feinplanung kommunaler Zuführungstrassen außerhalb der Bebauung, die nicht zum Kreisbackbone zählen. Die Kosten für die Feinplanung von Trassen betragen etwa 5 Prozent der kalkulierten Bausumme vorbehaltlich des Ergebnisses einer notwendigen Ausschreibung

Die Feinplanung wird bei Nachweis des Bedarfs mit 35 Prozent durch die Breitbandinitiative II gefördert.

III. Beauftragung von Ausbauvorhaben

Aufgrund des dringenden Bedarfs für eine verbesserte Breitbandversorgung schlägt die Verwaltung vor, den Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar mit den Ausbauvorbereitungen zu beauftragen. Vorher sind jedoch Teilgebiete und Trassen zu ermitteln, die dann entsprechend priorisiert werden.

Die für den Ausbau benötigten Investitionsumlagen sollen in der Haushaltsplanung entsprechend bereitgestellt werden. Über die Ergebnisse der Ausbauvorbereitungen wird gesondert berichtet. Die Erteilung des Zuschlags für den Ausbau durch den Zweckverband erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde durch das zuständige Organ.

Der Sachverhalt wurde am 17. September 2014 in der nichtöffentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses vorberaten. An der Sitzung nahmen die Herrn Trescher (Amt für Nahverkehr und Wirtschaftsförderung des Rhein-Neckar-Kreises) sowie Herr Riek von der Fa. Geodata teil. Die Mitglieder des Technischen Ausschusses haben sich einstimmig dafür ausgesprochen, dem Beitritt in den Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar zuzustimmen. Eine mögliche Erstmaßnahme könnte im

Anschluss des Ortsteils Neckarplatten bestehen, da dieser Ortsteil ohnehin unterversorgt ist und durch die geringe Größe keine allzu große Investition erforderlich wird.

Es ergeht daher folgender

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt den Beitritt der Gemeindefvesheim zum Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar und stimmt der Satzung in der als Anlage beigefügten Fassung zu.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, den Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar mit der Erstellung einer Feinplanung für den innerörtlichen Ausbau zu beauftragen.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, den Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar mit den Ausbavorbereitungen für den Bereich „Neckarplatten“ als Erstmaßnahme zu beauftragen, die erforderlichen Mittel sollen in den künftigen Haushaltsjahren bereit gestellt werden.

Der aktuelle Satzungsentwurf ist der Anlage nochmals angeschlossen.

Th

***Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale
Zusammenarbeit – GKZ – in der derzeit geltenden Fassung vereinbaren die
Gemeinden und Städte (Anlage 1) sowie der Rhein-Neckar-Kreis die
Verbandssatzung des
“Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar“***

I. Präambel

Die Versorgung von Bürgern und Unternehmen mit leistungs-, bedarfsgerechten und zukunftsfähigen Breitbanddiensten, ist ein entscheidender Standortfaktor. Um die entsprechende Breitbandversorgung sicherzustellen und zu fördern, wirkt der Zweckverband auf den Zusammenschluss insbesondere der Kommunen im Kreisgebiet hin, um dadurch die wirtschaftliche Attraktivität zu steigern. Durch den Zusammenschluss im Zweckverband soll eine bestmöglich abgestimmte, gemeinsame Planung eines möglichst zusammenhängenden Gesamtnetzes nebst koordinierter Umsetzung des Ausbaus erfolgen. Dabei verantwortet der Rhein-Neckar-Kreis den Zusammenschluss aller Gemeinden an ein gemeinsames Zugangnetz, die Städte und Gemeinden ihren darauf aufbauenden innerörtlichen Ausbau. Planung, Anpachtung und/oder Ausbau kann der Zweckverband selbst vornehmen und/oder sich zur Umsetzung Dritter bedienen bzw. entsprechende Beteiligungen erwerben. Daneben ist es Ziel des Zweckverbandes, entsprechendes Know-how zu erwerben, weiterzuentwickeln und zu wahren, damit eine optimale und fachlich qualifizierte Beratung unter Berücksichtigung der jeweiligen Entwicklung auf dem Breitbandmarkt sowohl in technischer, als auch in wirtschaftlicher und förderrechtlicher Hinsicht gewährleistet ist.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet, anwendbare Vorschriften

- (1) Die Städte und Gemeinden gemäß **Anlage 1** sowie der Rhein-Neckar-Kreis bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar“.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Sinsheim.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.
- (5) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt, finden die für Gemeinden gelten-den Vorschriften entsprechende Anwendung, § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ. Treffen diese Vor-schriften für einzelne Gruppen von Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl oder ihrer Ei-genschaft als Große Kreisstädte und sonstige Gemeinden unterschiedliche Regelungen, so sind die Vorschriften anzuwenden, die für die Beteiligten der höheren Ordnung maß-gebend sind, § 5 Abs. 2 Satz 2 GKZ. Landkreise stehen Stadtkreisen nach § 5 Abs. 2 Satz 3 GKZ gleich.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Verbandsgebiet sicher-zustellen und zu fördern. Der Zweckverband sorgt für die Errichtung einer passiven Infra-struktur zur Sicherstellung der Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung der errichteten Infrastruktur nebst den dazugehörigen Anlagen, sowie die Abstimmung und Planung des Netzausbaus, die Organisation und Durchführung erforderlicher Ausschreibungen im Zusammenhang mit dem Bau des passiven Breitbandnetzes einschließlich der Betreibersuche und insbesondere die Mitverlegung von Glasfaserinfrastruktur. Der Zweckverband wird Eigentümer der von ihm errichteten passiven Infrastruktur im vorbezeichneten Sinne, sofern keine abweichende Regelung hierüber vereinbart wird. Er übernimmt zu-dem die Aufgabe der Verwaltung des passiven Breitbandnetzes.
- (2) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 selbst in eigene passive Infrastrukturen und/oder dazugehörige Anlagen investieren. Er kann entsprechende Infrastrukturen und/oder Anlagen aber auch erwerben und veräußern, mieten und/oder vermieten, pachten und/oder verpachten sowie vergleichbare Vereinbarungen zur Nutzung und/oder Überlassung an Netzbetreiber zur Nutzung derartiger Anlagen abschließen. Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 Dritter bedienen bzw. Dritte beauftragen. Er kann sich ferner an anderen Unternehmen beteiligen oder solche errichten. Er kann sich insbesondere an einer Gesellschaft in Privatrechts-form (z.B. GmbH oder GmbH & Co.KG) beteiligen bzw. in eine solche Gesellschaft investieren oder eine Gesellschaft schaffen, die auf dem Gebiet der Breitbandversorgung, ins-besondere dem Bau und der Planung von passiven Infrastrukturen zur Breitbandversorgung sowie der Unterhal-tung, Instandhaltung und Wartung nebst den dazugehörigen An-lagen tätig ist oder selbst bereits als Eigentümerin über entsprechende Infrastrukturen zur Breitbandversorgung verfügt. Hierzu zählen insbesondere Gesellschaften wie z.B. Stadtwerke, die bereits über eigene Infrastrukturen (Strom, Gas, Wasser) verfügen oder sonstige Gesellschaften, die auf dem Gebiet der Breitbandversorgung oder dem Breit-bandinfrastrukturbetrieb mittelbar oder unmittelbar tätig sind.
- (3) Sofern der Zweckverband Anlagen im Eigentum der Verbandsmitglieder nutzt, sind die Verbandsmitglieder dazu bereit, diese Anlagen dem Zweckverband zur Nutzung entweder pachtweise oder durch Eigentumsübertragung zur Verfügung zu stellen. Die Verteilung betrieblicher Erträge nach § 14 Abs. 7 dieser Satzung im Zusammenhang mit der Nutzung der Anlagen durch den Zweckverband bleibt hiervon unberührt.

III. Verfassung und Verwaltung

§ 3

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Versammlung und der Vorsitzende.

§ 4

Versammlung

(1) Die Versammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder. Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz GKZ wird jede Gemeinde in der Versammlung durch den Bürgermeister, der Rhein-Neckar-Kreis durch den Landrat vertreten.

Im Fall der Verhinderung tritt nach § 13 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz GKZ an deren Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung oder nach § 43 Abs. 1 der Landkreisordnung.

(2) Die Versammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest und wählt den Vorsitzenden. Die Versammlung entscheidet in den ihr durch Gesetz oder in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Vorsitzenden.

(3) Die Versammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

- a) Änderungen dieser Zweckverbandssatzung
- b) Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
- c) Wahl der Mitglieder und Stellvertreter im Hauptausschuss
- d) Festsetzung der Aufwandsentschädigungen, Tagegelder und Reisekosten für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Organe des Zweckverbandes
- e) Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern
- f) Wirtschaftsplan, Erfolgsplan, Vermögensplan nebst einer Ausbau- und Fortentwicklungsplanung der passiven Infrastruktur zur Sicherstellung der Breitbandversorgung im Verbandsgebiet sowie Umlagen und Feststellung der Stellenübersicht
- g) Geschäftsordnungen
- h) Haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen, sofern diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Vorsitzenden oder des Hauptausschusses fallen
- i) Beteiligungen an anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts
- j) Feststellung des Jahresabschlusses
- k) Entlastung des Vorsitzenden, der Geschäftsführer und der Mitglieder des Hauptausschusses
- l) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern
- m) Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Zweckverbandes
- n) Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes
- o) Grundsatzentscheidungen über die Verbandsgeschäftsführung, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes.

(4) Die Mitglieder der Versammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 5

Geschäftsgang

(1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind rechtzeitig durch den Zweckverband in der von ihm vorgesehenen Form öffentlich bekanntzumachen. In Nottfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens ein Mal einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der Verbandsmitglieder dies unter Angabe eines Verhandlungsgegenstands beantragt, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören muss.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sollen abwechselnd bei den Verbandsmitgliedern stattfinden.

(4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden gemäß § 15 Abs. 3, 1. Halbsatz GKZ mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlussfassungen über den Ausbau des jeweiligen Gemeindefetzes bedürfen der Zustimmung des hiervon betroffenen Mitglieds. Beschlussfassungen über den Ausbau des Kern-Backbones bedürfen der Zustimmung des Rhein-Neckar-Kreises. Die Stimmabgabe erfolgt durch den jeweiligen Vertreter des Verbandsmitglieds. Die Stimmenanzahl in der Verbandsversammlung bestimmt sich wie folgt:

Jedem Mitglied, auch dem Rhein-Neckar-Kreis, steht eine Stimme zu ("**1 Stimme kraft Mitgliedschaft**").

Darüber hinaus werden ab dem 01.01.2018 100 weitere Stimmen ("**Verhältnisstimmen**") gemäß folgender Bemessungsgrundlage verteilt:

Der Stimmenanteil des jeweiligen Verbandsmitgliedes, mit Ausnahme des Rhein-Neckar-Kreises, an den 100 weiteren Stimmen bemisst sich im Verhältnis aller Verbandsmitglieder untereinander anhand der Anzahl der auf dem jeweiligen Gemarkungsgebiet abgeschlossenen Endkundenverträge. Endkundenverträge in diesem Sinne sind solche, zu deren Erfüllung die Nutzung der passiven Infrastruktur des Zweckverbandes erfolgt. Bei der Ermittlung der Anzahl der Endkundenverträge werden Verträge mit gewerblichen oder öffentlich-rechtlichen Endkunden, mit denen ein gewerblicher oder vergleichbarer Tarif abgeschlossen wird, mit dem Faktor fünf berücksichtigt. Die Ermittlung der Anzahl der Endkundenverträge erfolgt stichtagsbezogen zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres. Hinzu kommen zehn Stimmen für den Rhein-Neckar-Kreis. Steht einem Verbandsmitglied nach Ermittlung der Stimmanteilsquote nur ein Bruchwert einer Stimme zu, bleibt dieser Bruchwert bei einem Wert von weniger als 0,5 unberücksichtigt, bei einem Wert von 0,5 und mehr wird auf die folgende volle Stimmenanzahl aufgerundet. Dazu addiert wird dann die je Mitglied "1 Stimme kraft Mitgliedschaft".

Die so ermittelte Gesamtstimmenanzahl ist für die Bestimmung einer mehrheitlichen Beschlussfassung maßgeblich. Abweichungen von der Stimmenanzahl der Bemessungsgrundlage aufgrund von Auf- und Abrundungen sind unbeachtlich.

(5) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden, den Schriftführer und einem weiteren Vertreter der Verbandsversammlung, der an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist der Verbandsversammlung bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

(6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen des Zweckverbandes vertreten ist. Jede Beschlussfassung bedarf der Zustimmung von mindestens einem Viertel der im Zweckverband vertretenen Mitglieder.

(7) Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

§ 6

Beschließender Ausschuss

(1) Beschließender Ausschuss der Verbandsversammlung ist der Hauptausschuss.

(2) Der Hauptausschuss besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, dem Landrat des Rhein-Neckar-Kreises sowie 8 weiteren stimmberechtigten Verbandsmitgliedern der Verbandsversammlung. Die weiteren stimmberechtigten Verbandsmitglieder werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Ebenso werden 8 Stellvertreter gewählt. Beratende Mitglieder des Hauptausschusses sind zudem die bestellten Geschäftsführer des Zweckverbandes sowie bis zu zwei weitere Vertreter des Rhein-Neckar-Kreises. Ist der Verbandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter der Landrat, kommt ein weiteres stimmberechtigtes Verbandsmitglied hinzu, welches entsprechend von den anderen Verbandsmitgliedern gewählt wird. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Hauptausschusses. Er kann seinen Stellvertreter mit seiner Vertretung beauftragen. Übernimmt der Verbandsvorsitzende nicht den Vorsitz im Hauptausschuss, wird der Vorsitzende und sein Stellvertreter von der Verbandsversammlung bestellt. Scheidet ein gewähltes Verbandsmitglied des Hauptausschusses aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit im Hauptausschuss. Die Verbandsversammlung kann für die verbleibende Amtszeit ein neues stimmberechtigtes Verbandsmitglied wählen.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedem stimmberechtigten Mitglied steht eine Stimme zu.

(4) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Ausschussmitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(5) Der Hauptausschuss ist zuständig für die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

a) sämtliche Personalangelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten sind oder der Geschäftsleitung obliegen. Der Hauptausschuss berät im Übrigen Personalangelegenheiten vor, deren Beschlussfassung der Verbandsversammlung vorbehalten ist.

b) Verfügungen im Rahmen des Vermögensplans im Wert von mehr als 500.000 Euro je Einzelvorhaben sowie außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 100.000 Euro bis zu 1.000.000 Euro im Wirtschaftsjahr.

c) Weiterleitung von Fördermitteln und Zuschüssen an Gesellschaften, derer sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient und die zur Umsetzung der von der Verbandsversammlung beschlossenen Ausbau- und Fortentwicklungsplanung beantragt und gewährt werden.

(6) Ist eine Angelegenheit so dringlich, dass deren Erledigung nicht bis zu einer nach **§ 5 Abs. 1 Satz 3** einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Hauptausschuss anstelle der Verbandsversammlung, sofern er nicht ohnehin zuständig ist. Kann auch der Hauptausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden, entscheidet an seiner Stelle der Verbandsvorsitzende. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Ihm obliegt der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung bzw. des Hauptausschusses. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, Satzung oder die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Er vertritt den Verband. Ihm obliegen dabei folgende Aufgaben, soweit er hierfür nicht ohnehin zuständig ist:

- a) Die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge.
 - b) Die Verfügung über die im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben (insbesondere Beauftragung und Kostenerstattungen gegenüber Dritten) im Wert von bis 500.000 Euro je Einzelvorhaben sowie außerplanmäßige Ausgaben von bis zu 100.000 Euro im Wirtschaftsjahr.
 - c) Die Anstellung und Entlassung von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 10 im Rahmen der Stellenübersicht.
- (3) Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt der Landrat des Rhein-Neckar-Kreises dessen Aufgaben wahr. Hierunter fällt auch die erstmalige Einberufung der Verbandsversammlung.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist ehrenamtlich tätig. Er erhält eine Aufwandsentschädigung, die in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu regeln ist.
- (5) Im Übrigen sind auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister (3. Abschnitt GemO) entsprechend anzuwenden.

IV. Verwaltung, Rechnungs- und Wirtschaftsführung

§ 8

Bedienstete des Zweckverbandes

- (1) Zur fachgemäßen Erledigung der Verwaltungsgeschäfte hat die Verbandsversammlung einen **kaufmännischen Verbandsgeschäftsführer** zu bestellen.
- (2) Dem kaufmännischen Verbandsgeschäftsführer obliegt unbeschadet der Verantwortlichkeit des Verbandsvorsitzenden die Besorgung der Haushalts- und Rechnungsgeschäfte (Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss, Lagebericht). Außer-dem wirkt er bei den übrigen Teilen der Zweckverbandswirtschaft mit.
- (3) Für die Erledigung der Aufgaben auf dem Gebiet der technischen Verwaltung kann entweder ein **technischer Verbandsgeschäftsführer** von der Verbandsversammlung bestellt oder vom Verbandsvorsitzenden im Auftrag der Verbandsversammlung geeignete Dritte beauftragt werden.
- (4) Der Zweckverband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen. Die Bediensteten können hauptamtliche Beamte sein.
- (5) Der Zweckverband kann sich auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel von Verbandsmitgliedern bedienen; das Nähere wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem jeweiligen Verbandsmitglied geregelt.
- (6) Die Geschäftsführer vertreten den Zweckverband im Rahmen ihrer Aufgaben. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, vertreten die beiden Geschäftsführer den Zweckverband gemeinschaftlich oder zusammen mit dem Stellvertreter des anderen Geschäftsführers.

§ 9

Rechnungs- und Wirtschaftsführung, Stammkapital

- (1) Für das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts.
- (2) Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 10

Zweckverbandskassenverwaltung

(1) Die Zweckverbandskasse ist von einem Verbandsmitglied oder einem vom Zweckverband beauftragten Dritten zu führen. Das Nähere wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem Verbandsmitglied oder dem beauftragten Dritten geregelt.

(2) Die dem Verbandsmitglied für die Aufgaben nach Abs. 1 entstehenden Aufwendungen werden vom Zweckverband nach Rechnungsstellung erstattet.

§ 11

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds, mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und den Bediensteten des Zweckverbandes, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung. Das Nähere wird in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.

§ 12

Örtliche Prüfung

Die Aufgaben der örtlichen Prüfung werden dem Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Neckar-Kreises übertragen. Hierfür hat der Zweckverband einen Verwaltungskostenbeitrag an den Landkreis zu leisten.

§ 13

Mitwirkungspflichten

Die einzelnen Verbandsmitglieder verpflichten sich, den Zweckverband zur Aufgabenerfüllung und Erreichung seiner Ziele nachhaltig zu unterstützen.

V. Deckung des Finanzbedarfs

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs, Umlagen

(1) Bei **Eintritt in den Zweckverband** wird eine Umlage von 1,00 Euro pro Einwohner erhoben. Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 30.06. des Vorjahres. Grundlage sind die vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg fortgeschriebenen Einwohnerzahlen.

(2) Die bis zum jeweiligen Übergabepunkt beim Zweckverband anfallenden Kosten und Aufwendungen für die Planung, Weiterentwicklung und den Bau der überörtlichen Zugangsnetze (**Kern-Backbone**) erhebt der Zweckverband vom Rhein-Neckar-Kreis als Investitionsumlage. Das Kern-Backbone-Netz wird in einem Trassenplan definiert. Zu den anfallenden Kosten und Aufwendungen zählen auch sämtliche Kostenerstattungen gegenüber Dritten, derer sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sowie sämtliche Kosten, die dem Zweckverband im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung für das Kern-Backbone-Netz (z. B. Zins und Tilgung von Krediten und Darlehen) entstehen. Von den anfallenden Kosten und Aufwendungen werden die hierfür erhaltenen Förderzuschüsse in Abzug gebracht.

(3) Die beim Zweckverband anfallenden Kosten und Aufwendungen des jeweiligen **Gemeindenetzes** für Planung, Weiterentwicklung und den Bau sowie die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung erhebt der Zweckverband vom jeweiligen Verbandsmitglied, auf dessen Gemarkung das Netz errichtet wird, als Investitionsumlage. Zu den anfallenden Kosten und Aufwendungen zählen auch sämtliche Kosten, die dem Zweckverband im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung für das jeweilige Gemeindefeld (z. B. Zins- und Tilgung von Krediten und Darlehen) entstehen. Hierfür erhaltene Förderzuschüsse oder andere Einnahmen im Zusammenhang mit der Netzerrichtung werden hiervon in Abzug gebracht. Die jeweiligen Gemeindefelder in diesem Sinne werden in einem Trassenplan definiert und laufend fortgeschrieben. Zu den Gemeindefeldern zählen auch die innerörtlichen Zuführungstrassen zu weiteren Zugangspunkten auf dem Gemarkungsgebiet. Die Kosten für innerörtliche Trassen, die nach dem letzten Zugangspunkt der Erschließung lediglich zum Anschluss der Zugangspunkte einer dahinterliegenden Gemeinde einer Ortslage dienen, sind dem Gemeindefeld der begünstigten Kommune zuzurechnen.

(4) Der Zweckverband erhebt, soweit seine betrieblichen Erträge (z. B. Mieten, Pachten, und Zuweisungen, die nicht unmittelbar den Mitgliedsgemeinden zugewendet werden) zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Mitgliedern eine **Betriebskostenumlage**, die insbesondere Personal-, Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten umfasst.

Der vom jeweiligen Verbandsmitglied an der Betriebsumlage zu tragende Anteil bemisst sich im prozentualen Verhältnis der Stimmenanteile gemäß § 5 Abs. 4, 3. Absatz ("Verhältnisstimmen") zum Zeitpunkt der Anforderung der Umlage.

(5) Sämtliche Umlagen sind innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung zur Zahlung **fällig**.

(6) Der Zweckverband ist dazu berechtigt, für die Abdeckung der von ihm zu leistenden Aufwendungen und Ausgaben **Vorauszahlungen** von den Verbandsmitgliedern anzufordern.

(7) Die betrieblichen **Erträge** umfassen sämtliche Einnahmen, die der Zweckverband für das gesamte von ihm verwaltete passive Breitbandnetz (Kern-Backbone und Gemeindenetze) aus Netzentgelten, Mieten, Pachten, Zuweisungen, Gewinnausschüttungen etc. bezieht. Übersteigen die betrieblichen Erträge sämtliche Ausgaben für Gemeinkosten wie Betrieb, Personal und Verwaltung, wird der Überschuss entsprechend dem prozentualen Verhältnis der Stimmenanteile gemäß § 5 Abs. 4, Satz 3 ("Verhältnisstimmen") zum Zeitpunkt der Feststellung des Überschusses im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses auf die entsprechende Kostenstelle des Verbandsmitglieds gebucht.

(8) Für jedes Verbandsmitglied werden gesonderte **Kostenstellen** geführt, auf der alle Verbindlichkeiten zwischen dem Zweckverband und dem Verbandsmitglied gebucht werden. Dies gilt insbesondere für betriebliche Erträge die einem Verbandsmitglied zugewiesen werden, sofern dies nicht zum Ausgleich von Umlageforderungen benötigt werden. Die Verbandsmitglieder können zu Lasten ihrer Kostenstelle einen etwaigen positiven Saldo entnehmen, sofern die Liquidität des Zweckverbandes dies zulässt.

(9) Sofern der Backbone eigene betriebliche Erträge erwirtschaftet, sind diese der Kostenstelle des Rhein-Neckar-Kreises zuzuordnen.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 15

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen nach dem für den Rhein-Neckar-Kreis geltenden Bekanntmachungsrecht für öffentliche Bekanntmachungen. Nach den §§ 1 und 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Rhein-Neckar-Kreises vom 22.09.1972 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen durch Einrücken in die amtlichen Verkündungsorgane „Mannheimer Morgen“ und „Rhein-Neckar-Zeitung“.

§ 16

Ausscheiden von Mitgliedern

Ausscheidende Mitglieder haften für die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Mit dem Ausscheiden geht das Eigentum der auf der Gemarkung des jeweiligen Verbandsmitglieds errichteten Gemeindenetzes und dazugehörige Anlagen an das jeweilige Verbandsmitglied über. Das ausscheidende Mitglied ist dazu verpflichtet, die auf es übergehenden Anlagen dem Zweckverband weiterhin zu den Bedingungen im Zeitpunkt des Ausscheidens zur Nutzung bzw. Weiterverpachtung zur Verfügung zu stellen, sofern der Zweckverband die entsprechenden Anlagen zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Dritten benötigt. Ein Anspruch des ausscheidenden Mitglieds auf Beteiligung am übrigen Verbandsvermögen besteht nicht. Die Verbandsversammlung kann allerdings die Gewährung einer Entschädigung gewähren, sofern das Ausscheiden des Mitglieds die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes nicht wesentlich benachteiligt. Im Übrigen wird ein auf der Kostenstelle des Verbandsmitglieds

positiver Saldo mit dem Ausscheiden ausbezahlt, sofern keine Verbindlichkeiten des Verbandsmitglieds offen sind.

§ 17

Auflösung des Zweckverbandes

Bei einer Auflösung fällt neben den Anlagen des Zweckverbandes das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen den Verbandsmitgliedern entsprechend ihrer "Verhältnisstimmen" gem. § 5 Abs. 4, Satz 3 zu. Ferner geht bei einer Auflösung das Eigentum der auf der Gemarkung des jeweiligen Verbandsmitglieds errichteten Gemeindeflächen (i. S. v. § 14 Abs. 3) und dazugehörige Anlagen des Zweckverbandes an das jeweilige Verbandsmitglied über. Bei einer Auflösung des Zweckverbandes geht das Backbone-Netz im Sinne von § 14 Abs. 2 in das Eigentum des Rhein-Neckar-Kreises über.

Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung notwendigen Maßnahmen u.a. auch über die Übernahme unkündbarer Beschäftigter des Zweckverbandes.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung und Entstehung des Zweckverbands

Diese Zweckverbandssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Für die Gemeinde xxx

Beschluss des Gemeinderats vom xxx

xxx, den

.....

xxx, Bürgermeister

Siegel und Unterschrift

Für die Gemeinde xxx

Beschluss des Gemeinderats vom xxx

xxx, den

.....

xxx, Bürgermeister

Siegel und Unterschrift